

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 53



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

17. Februar 2020

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 53/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour) <sup>(1)</sup> .....	1
--------------	---	---

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 53/02	Euro-Wechselkurs — 14. Februar 2020 .....	2
2020/C 53/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3
2020/C 53/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	4
2020/C 53/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	5
2020/C 53/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	6

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 53/07	Änderung eines Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) .....	7
--------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2020/C 53/08	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU .....	8
2020/C 53/09	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU Antrag eines Auftraggebers – Unterbrechung der Frist .....	9
2020/C 53/10	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU Antrag eines Auftraggebers .....	10
2020/C 53/11	Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU .....	11

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 53/01)

Am 5. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9691 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. Februar 2020

(2020/C 53/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0842	CAD	Kanadischer Dollar	1,4363
JPY	Japanischer Yen	119,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,4214
DKK	Dänische Krone	7,4713	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6864
GBP	Pfund Sterling	0,83208	SGD	Singapur-Dollar	1,5090
SEK	Schwedische Krone	10,5085	KRW	Südkoreanischer Won	1 283,75
CHF	Schweizer Franken	1,0641	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1139
ISK	Isländische Krone	137,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5757
NOK	Norwegische Krone	10,0258	HRK	Kroatische Kuna	7,4490
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 870,88
CZK	Tschechische Krone	24,828	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4886
HUF	Ungarischer Forint	335,67	PHP	Philippinischer Peso	54,806
PLN	Polnischer Zloty	4,2490	RUB	Russischer Rubel	68,9116
RON	Rumänischer Leu	4,7684	THB	Thailändischer Baht	33,848
TRY	Türkische Lira	6,5735	BRL	Brasilianischer Real	4,6927
AUD	Australischer Dollar	1,6151	MXN	Mexikanischer Peso	20,1606
			INR	Indische Rupie	77,4660

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2020/C 53/03)

*Nationale Seite der von Estland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Diese Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Estland

**Anlass:** 100. Jahrestag des Friedens von Dorpat (Tartu)

**Beschreibung des Münzmotivs:** Der am 2. Februar 1920 zwischen Estland und Sowjetrußland unterzeichnete Friedensvertrag legte die Ostgrenze Estlands fest und beendete damit den Unabhängigkeitskrieg.

Das Motiv zeigt einen Baum, dessen Zweige mit der Aufschrift TARTU RAHU („Tartu-Friedensvertrag“) verwoben sind. Am unteren Rand des Motivs sind der Ländername „EESTI“ und das Ausgabedatum „2. Februar 2020“ vermerkt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Voraussichtliche Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** 2. Februar 2020

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2020/C 53/04)

*Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Litauen

**Anlass:** Aukštaitija/Oberlitauen (aus der Serie ethnografische Regionen Litauens)

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt ein Wappen, auf dem ein Ritter in Rüstung zu sehen ist, der in seiner rechten Hand ein Schwert hält. Das Wappen wird von zwei Engeln gehalten, die Aukštaitija – eine der bedeutendsten Regionen Litauens und Wiege seiner Eigenstaatlichkeit – preisen und beschützen.

Unter dem Wappen ist die lateinische Inschrift PATRIAM TUAM MUNDUM EXISTIMA (BETRACHTE DEIN HEIMATLAND ALS DIE GANZE WELT) zu lesen.

Umrahmt wird das Wappen von zwei Schriftzügen: „LIETUVA“ (Litauen), „AUKŠTAITIJA“, dem Ausgabejahr „2020“ und dem Zeichen der litauischen Münzprägestalt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Voraussichtliche Prägeauflage:** 500 000

**Ausgabedatum:** Drittes Quartal 2020

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2020/C 53/05)

*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. <sup>(1)</sup> Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Italien**Anlass:** 150. Geburtstag von Maria Montessori

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt in geometrischer Anordnung ein Porträt von Maria Montessori und einige Lehrmaterialien aus ihrer Pädagogik. Am rechten Rand steht „RI“ als Kürzel der Italienischen Republik. Links unten findet sich der Buchstabe „R“ als Zeichen der Münze von Rom und rechts unten sind die Initialen „LDS“ der Münzgestalterin Luciana De Simoni eingepreßt. Oben und unten stehen die Jahreszahlen „1870“ und „2020“ als Geburtsjahr der italienischen Pädagogin bzw. Jahr der Münzausgabe. Um das Porträt angeordnet ist die Aufschrift „MARIA MONTESSORI“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 3 000 000**Ausgabedatum:** Juni 2020

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2020/C 53/06)



*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. <sup>(1)</sup> Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Italien

**Anlass:** 80. Jahrestag der Gründung des „Corpo Nazionale dei Vigili del Fuoco“ (nationale Feuerwehr)

**Beschreibung des Münzmotivs:** In der Mitte des Münzmotivs ist das Emblem der nationalen Feuerwehr Italiens abgebildet. Links des Emblems steht „RI“ als Kürzel der Italienischen Republik und rechts das Ausgabejahr der Münze „2020“ sowie „R“ als Zeichen der Münze von Rom. Unter dem Emblem finden sich mit den Buchstaben „LDS“ die Initialen der Münzgestalterin Luciana De Simoni und darüber kreisförmig der Schriftzug „CORPO NAZIONALE DEI VIGILI DEL FUOCO“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 3 000 000

**Ausgabedatum:** Januar 2020

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Änderung eines Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**

(2020/C 53/07)

**I. Bezeichnung des EVTZ, Anschrift und Ansprechpartner** (lt. aktuellem Eintrag im EVTZ-Register)

Eingetragene Bezeichnung: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit TRITIA z o.o.

Eingetragener Sitz: Cieszyn

Zuständig (Direktor): Marta Sláviková

E-Mail-Adresse: director@egtctritia.eu

Internetadresse des Verbunds: www.egtctritia.eu

**II. Aus dem Verbund ausgeschiedene Mitglieder** <sup>(1)</sup> (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Eingetragene Bezeichnung: Woiwodschaft Oppeln (Opolskie)

Postanschrift: ul. Piastowska 14, 45-082 Opole, Polen

Internetadresse: www.opolskie.pl

Art des Mitglieds: Mitglied eines Verbunds

Land: Polen

---

---

<sup>(1)</sup> Bitte den Text kopieren und für jedes ausgeschiedene Mitglied ausfüllen.

## V

*(Bekanntmachungen)*

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU****Antrag eines Auftraggebers***(2020/C 53/08)*

Am 6. Juni 2019 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 7. Juni 2019.

Der Antrag, der von Elta Courier S.A. gestellt wurde, betrifft Kurierdienste in Griechenland. Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft daher am 19. November 2019 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die denselben Sektor oder dieselbe Tätigkeit in Griechenland betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, gehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

**Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU  
Antrag eines Auftraggebers – Unterbrechung der Frist**

(2020/C 53/09)

Am 8. April 2019 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 9. April 2019.

Der Antrag, der von Lietuvos energija UAB gestellt wurde, betrifft die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel in Litauen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde auf Seite 28 des Amtsblatts C 316 vom 20. September 2019 veröffentlicht.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder der betreffende Auftraggeber oder die unabhängige zuständige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am 14. Mai 2019 forderte die Kommission die nationalen Behörden auf, spätestens bis zum 28. Mai 2019 zusätzliche Informationen vorzulegen.

Im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten wird die ursprüngliche Frist für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

Die förmliche Frist läuft daher 74 Arbeitstage nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen ab.

—————

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

**Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU****Antrag eines Auftraggebers**

(2020/C 53/10)

Am 19. September 2019 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 20. September 2019.

Der Antrag wurde von Slovenske železnice – Tovorni promet d.o.o. eingereicht und betrifft den Schienengüterverkehr in Slowenien. Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 90 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft somit am 5. Februar 2020 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die denselben Sektor oder dieselbe Tätigkeit in Slowenien betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie  
2014/25/EU**

**Antrag eines Auftraggebers**

(2020/C 53/11)

Am 13. Dezember 2019 hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> erhalten. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 14. Dezember 2019.

Dieser Antrag von SJ AB betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten in Schweden.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 130 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft somit am 6. Juli 2020 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die dieselbe Tätigkeit in Schweden betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**